

an alle Versuche, sie miteinander zu versöhnen. Damit erhob Nietzsche den Anspruch, das Problem des D., dessen Erfahrung in Philosophie und Theologie bereits weit vor Beginn der Nz. in unterschiedlichen Formen thematisiert worden war, um es gedanklich zu bewältigen, auf besondere Weise gelöst zu haben: indem er es nämlich – vermeintlich endgültig – einfach beseitigte.

→ Idealismus; Materialismus; Philosophie; Theologie

Quellen:

[1] R. DESCARTES, *Meditationes de prima philosophia*, in: C. ADAM / P. TANNERY (Hrsg.), *Œuvres de Descartes*, Bd. 7, 1903 [2] G. W. F. HEGEL, *Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie* 3, in: G. W. F. HEGEL, *Sämtliche Werke. Jubiläumsausgabe*, hrsg. v. H. Glockner, Bd. 19, 1959 [3] T. HYDE, *Historia religionis veterum Persarum*, 1760 [4] I. KANT, *Kritik der reinen Vernunft*, in: Kant, AA, Bd. 4, 1911 [5] G. LEIBNIZ, *Système nouveau pour expliquer la nature des substances et leur communication entre elles, aussi bien que l'union de l'âme avec le corps. Remarques sur les Objections de M. Foucher*, in: G. LEIBNIZ, *Die philosophischen Schriften*, hrsg. von C. I. Gerhardt, Bd. 4, 1880, 477–494 [6] G. LEIBNIZ, *Monadologie*, in: G. LEIBNIZ, *Die philosophischen Schriften*, hrsg. von C. I. Gerhardt, Bd. 6, 1885, 607–623 [7] N. MALEBRANCHE, *De la recherche de la vérité. Eclaircissement* 15, in: N. MALEBRANCHE, *Œuvres complètes*, hrsg. von A. Robinet, Bd. 3, 1964, 225–229.

Sekundärliteratur:

[8] A. BECKERMANN, *Descartes' metaphysischer Beweis für den Dualismus. Analyse und Kritik*, 1986 [9] U. BIANCHI, *Il dualismo religioso. Saggio storico ed etnologico*, 1983 [10] R. SPECHT, *Commercium mentis et corporis. Über Kausalvorstellungen im Cartesianismus*, 1966.

Michael Weichenhan

Dualistischer Ständestaat s. Ständestaat

Duell

1. Begriff
2. Entwicklungen im 16. und 17. Jahrhundert
3. Zivilisierung im 18. Jahrhundert

1. Begriff

D. sind verabredete, regelhafte und mit tödlichen Waffen ausgefochtene Zweikämpfe, in denen es um die Wahrung der 7Ehre geht. Sie kamen im 16. Jh. unter männlichen Angehörigen des 7Adels in Mode, zunächst in Spanien, Frankreich und Italien, nach dem 7Dreißigjährigen Krieg auch in den dt. Territorien. Im 18. und frühen 19. Jh. erstreckte sich ihr Verbreitungsgebiet auf ganz Europa, einschließlich Großbritannien und Russland [3].

Als ma. Vorläufer des D. gelten gerichtliche Zweikämpfe, 7Fehden und ritterliche Turniere. Mit dem Turnier teilte es die Bindung an einen adligen Ehrenkodex, in dem Tapferkeit (7Adelsehre) eine große Rolle

spielte. Anders als das Turnier aber war das D. kein zeremonieller Akt der Freundschaft, sondern ein Mittel persönlicher Konfliktregelung. Hierin ähnelte es der Fehde, von der es sich wiederum dadurch unterschied, dass es Regeln folgte und die Kampfhandlungen gemeinhin nicht auf Dritte ausweitete. Das galt zwar auch für den gerichtlichen Zweikampf, doch war das D. kein vor dem 7Gerichtsherrn ausgetragener Rechtsstreit, und sein Ausgang stellte keine juristische Streitentscheidung dar.

2. Entwicklungen im 16. und 17. Jahrhundert

Ausgelöst wurde ein D. durch eine Ehrenkränkung. Äußerste Reizbarkeit in der Wahrnehmung der 7Beleidigung und allzeitige Bereitschaft, die Integrität des Gegenübers durch Angriffe zu verletzen, paarten sich in der Frühen Nz. zu einer adligen Streitkultur, in der Zweikämpfe an der Tagesordnung waren. Sie konnten die Form unangekündigter Attacken, spontaner Rencontres und sorgfältig eingefädelter D. annehmen; die Grenzen waren fließend. Fanden D. zu Beginn des 16. Jh.s., wie für Frankreich bezeugt, in einem offiziellen, genau geordneten und kontrollierten Rahmen statt, ähnelten sie 100 Jahre später mörderischen, rachegeleiteten Raufhändeln. Selbst die Einführung von Sekundanten vermochte daran zunächst nichts zu ändern; anstatt auf Regelkonformität und Fairness zu achten, verstanden diese sich als Helfer und Beschützer ihrer Klienten und griffen aktiv in das Gefecht ein [1].

Obwohl nicht jeder Ehrkonflikt unter Adligen in einem D. endete, nahm die Zahl der D. und Herausforderungen seit dem späten 16. Jh. nicht nur in Frankreich, sondern auch in England deutlich zu. In den dt. Territorien bürgerte sich der private Ehrenzweikampf erst im 17. Jh. ein. 1652 erließ der brandenburgische Kurfürst Friedrich Wilhelm, dem sächsischen und österr. Beispiel folgend, ein erstes D.-Mandat. Es verbot Herausforderungen und förmliche Zweikämpfe; Duellanten, die den Gegner töteten, erwartete die 7Todesstrafe, und auch Sekundanten wurden haftbar gemacht. In der Praxis wurden diese Strafen zwar verhängt, aber selten vollstreckt. In der Regel ließ der 7Landesherr Gnade vor Recht ergehen.

In dieser Haltung spiegelt sich eine Herrschaftstechnik, die eng an die Ausformung absolutistischer Staatlichkeit (7Absolutismus) gebunden ist. Verweisen die zahlreichen D.-Verbote auf das fürstliche Interesse, Äußerungen adliger Eigenmacht und Selbstjustiz zu unterbinden und das staatliche 7Gewaltmonopol kompromisslos durchzusetzen, lässt die großzügige 7Begnadigungs-Praxis doch das Bemühen erkennen, das neue hierarchische Verhältnis zwischen Fürst und Adel zu entspannen. In dem Maße, wie der Adel seit dem 17. Jh. in die 7Hof-Kultur integriert und mit Ämterprivilegien (7Privilegien) in

Militär und Verwaltung unmittelbar in den staatlichen Betrieb eingebunden wurde, stand seine Freiheit, Ehre nach eigenen Konventionen zu wahren, zur Disposition. Dem Ansinnen des Landesherrn, jenen Konventionen abzuschwören, verweigerten sich Adlige beharrlich. Allenfalls waren sie bereit, die Regeln des D. schärfer zu fassen.

3. Zivilisierung im 18. Jahrhundert

Im 18. Jh. lässt sich eine merkliche Zivilisierung des Ehrenzweikampfs beobachten: Er streifte seinen wilden, von Affekten bestimmten Charakter zunehmend ab. Die häufigere Verwendung von Pistolen anstelle von Schlagwaffen erzielte ein disziplinierteres und distanzierteres Verhalten der Duellanten. Sekundanten achteten darauf, dass das D. in geordneten, die Chancengleichheit der Gegner wahren den Bahnen verlief. Das Ziel des D. war defensiv, nicht aggressiv: Es ging nicht darum, Ehre zu vermehren, indem man den Sieg davontrug. Vielmehr wurde Ehre gewahrt, indem der Beleidiger ebenso wie der Beleidigte zeigten, dass Ehre für sie mehr wog als Leib und Leben. An der potentiellen Tödlichkeit des Waffengangs wurde deshalb nicht gerüttelt; Fäuste oder Stöcke qualifizierten nicht zum D.

Mit dieser Bestimmung grenzte sich der Adel gegen Männer »gemeinen Standes« ab, deren körperliche Auseinandersetzungen nicht als D. angesehen wurden. Das Recht bestätigte und verstärkte diese Sichtweise: Selbst wenn sich Nichtadlige formgemäß zum Zweikampf herausforderten und mit Degen oder Pistole aufeinander losgingen, fiel dies nicht unter die Strafbestimmungen des D., sondern wurde als Mord-Versuch eingestuft. Erst die bürgerliche Rechtsordnung des postrevolutionären Frankreichs beendete die ständischen Distinktionen; in Preußen lebten sie bis 1851 fort. Der *Code Napoléon* (Napoleonische Gesetzbücher) räumte darüber hinaus auch mit der rechtlichen Sonderstellung des D. auf: Anders als das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 subsumierte er D. unter die Strafbestimmungen für Körperverletzung und Totschlag. In Preußen dagegen – und im Dt. Kaiserreich (ab 1871), das die preuß. Regelungen übernahm – blieb das D. ein spezieller Tatbestand, mit einem eigenen Titel im Strafgesetzbuch.

Die juristische Privilegierung reflektiert die hohe Anerkennung, die der Staat dem D. noch im 19. Jh. zollte. Der Ehrenkodex, auf den es rekurriert und von dem es sein Prestige bezieht, erfreute sich im Militär und in der höheren Beamtschaft ungeminderter Wertschätzung. In dem Maße, wie sich diese Institutionen bürgerlichen Männern öffneten, verbreiterte auch das D. seine soziale Basis [2]. Lediglich in Ländern ohne starke absolutistische Traditionen, wie in Großbritannien oder den Niederlanden, verlor es bereits im 19. Jh. an Geltung. Die meisten kontinentaleurop. Staaten dagegen

verabschiedeten sich erst im frühen 20. Jh. von einer Konvention, die über vier Jahrhunderte lang als ein wichtiges Signalzeichen adliger – später auch bürgerlich-militärischer – Kultur und Vorrechte diente.

→ Adel; Ehre; Gewalt; Konflikt

[1] F. BILLACOIS, *Le duel dans la société française des XVI^e–XVII^e siècles*, 1986 [2] U. FREVERT, *Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft*, 1991 [3] V. G. KIERNAN, *The Duel in European History*, 1988 [4] P. SPIERENBURG (Hrsg.), *Men and Violence: Gender, Honor, and Rituals in Modern Europe and America*, 1998.

Ute Frevert

Dukat

Zu den frühen und erfolgreichen europ. Goldmünzen des MA gehörte die ab 1284 in Venedig geprägte Zechine (von ital. *zecca/zecha*, »Münze«), die auf der Vorderseite den vor dem hl. Markus knienden Dogen und auf der Rückseite den stehenden Christus – jeweils in einer Mandorla – darstellte. Wegen des letzten Wortes der Umschrift (*Sit tibi Christe datus quem tu regis iste ducatus* = »Dir, Christus, sei übergeben dieses Herzogtum, welches du regierst.«) erhielt sie den Namen D. Die venez. D. bestanden aus mit damaligen Mitteln herstellbarem Feingold und wurden bis zum Ende der Republik 1797 geprägt, mit nur einer Gewichtsreduktion von 3,54 auf 3,49 g (1526). Als im Lauf des 14. Jh.s immer mehr Länder zur Goldprägung übergingen, begann auch das goldreiche Ungarn 1325 mit der Ausgabe hochfeiner Goldmünzen. Zunächst folgten die ungar. D. dem Münzbild des 1252 erstmals geschlagenen *Fiorino d'oro* von Florenz (Johannes der Täufer und die Florentiner Lilie), bald ging man aber zum hl. Ladislaus und dem ungar. Wappen über.

Aus dem *Fiorino* oder Florentiner entwickelte sich – parallel zum D. – der Goldgulden, der als Kernmünze des 1385/86 begründeten Münzvereins der rheinischen Kurfürsten bis ins 16. Jh. Standard im Alten Reich wurde, aber schon im Lauf der zweiten Hälfte des 14. Jh.s an Goldgehalt verlor. Dieser Prozess setzte sich im Lauf des 15. Jh.s fort, als auch andere Prägeherren einschließlich des Königs den Goldgulden übernahmen (Münzverschlechterung). Der ungar. Goldgulden, auf den die Bezeichnung D. ebenfalls überging, blieb mit gewissen Schwankungen mehr oder weniger stabil. Er breitete sich über Italien auch auf die Iber. Halbinsel aus: Portugal prägte ab 1457 etwas geringere *Cruzados de ouro* und Spanien ab 1497 einfache und doppelte *Excelentes*. Wegen seiner Stabilität gewann der D. immer mehr an Boden. Wichtig war seine Einführung als alleinige Goldmünze in den habsburgischen Ländern im Jahr 1527. Die Reichsmünzordnung von 1559 nahm den D. als Reichsgoldmünze neben dem Goldgulden an: 67 D. sollten aus der *Kölner Mark* geprägt werden; sie hatten ein Rohgewicht von 3,49 g und ein Feingewicht von 3,44 g. Diese